

Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Wien, 16. April 2024  
GZ 2024-0.219.240

## Entwurf einer Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 18. März 2024, GZ: 2024-0.075.969, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Mit dem vorliegenden Entwurf soll in den Lehrplänen der allgemeinbildenden höheren Schulen – differenziert nach Schülerinnen und Schülern mit Vorkenntnissen bzw. ohne Vorkenntnisse – die Grundlage dafür geschaffen werden, dass Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) äquivalent zu anderen Sprachen unterrichtet werden kann.

(2) Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Bericht Reihe Bund 2019/4, „Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem?“, in dessen Schlussempfehlung 1 (sowie TZ 3 und TZ 13) empfohlen wurde, dass *„Entscheidungen, die grundsätzlich alle Schulstufen und –formen (allgemeinbildend und berufsbildend) betreffen, ressortintern abzustimmen und sämtliche Schulen bei Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems einzubeziehen wären. Um ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen (einschließlich Elementarpädagogik und Erwachsenenbildung) etablieren zu können, wäre darauf hinzuwirken, gemeinsam mit den dafür zuständigen Ressorts (...) ein übergreifendes Bildungskonzept zu erstellen.“*

Durch die Verankerung der ÖGS in den Lehrplänen als verbindliche Übung (für gehörlose Kinder) bzw. als unverbindliche Übung (für hörende Kinder) in der Primarstufe und Sekundarstufe I sowie als Alternative zur zweiten lebenden Fremdsprache in der Sekundarstufe II (in bestimmten höheren Schulen) wird diese Empfehlung zum Teil berücksichtigt.

(3) In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird ausgeführt, dass sich aus der gegenständlichen Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger ergeben sollen. Da jedoch nicht ausgeführt wird, ob mit den bestehenden Lehrpersonalressourcen ein – wie im Entwurf vorgesehen – adäquater Unterricht der ÖGS erfolgen

kann, und damit kein zusätzliches Lehrpersonal erforderlich sein wird, weist der RH abschließend darauf hin, dass die Erläuterungen diesbezüglich nicht nachvollzogen werden können.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA–FinAV, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:  
Mag. Dr. Robert Sattler  
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:  
Daniela Pristusek